

Gebührentarif der Gemeinde Lehre für Gebühren für Maßnahmen im Straßenverkehr

Gemäß § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr mit dem dazu ergangenen Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr in der zurzeit gültigen Fassung werden von der Gemeinde Lehre als Straßenverkehrsbehörde ab 01.07.2002 folgende Gebühren erhoben:

A. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Geb.-Nr.	Gegenstand	Rahmen	Gebühr	Bemerkung
228	Abstempeln von Kennzeichen		2,60 €	
228.2	Je Stempelplakette ➤ ohne farbiges Landeswappen ➤ mit farbigem Landeswappen		0,50 € 1,00 €	

B. Straßenverkehrsordnung

Geb.-Nr.	Gegenstand	Rahmen	Gebühr	Bemerkung
261	Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen: ➤ ohne Sperrung (nur Anordnung von VZ) ➤ geringfügige Sperrung - der Straße - des Geh-/Radweges ➤ halbseitige Sperrung ➤ Vollsperrung - nicht besonders bedeutsamer Verkehrsflächen (z.B. Feldweg/Parkplätze) - nach Regelplan - mit besonders aufwendiger Verkehrslenkung - für die Verlängerung einer Anordnung wird die Hälfte - der bisherigen Gebühr erhoben - Jahresgenehmigungen ➤ für einen Ortstermin ➤ Anordnungen aus privatem Anlass – S. Ziffer 399	10,20 € bis 767,00 €	25,60 € 38,30 € 38,30 € 63,90 € 51,10 € 94,60 € 140,60 € 179,00 € 43,90 €	zzgl. Zur Anordnung

C. Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs

Geb.-Nr.	Gegenstand	Rahmen	Gebühr	Bemerkung
399	<p>Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Maßnahmen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen oder soweit solche nicht verwertet sind, nach dem Zeitaufwand mit 12,80 € je angefangene ¼-Stunde Arbeitszeit erhoben werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Verkehrsbeschränkende Maßnahmen bei privaten Veranstaltungen (z.B. Wohnungsumzug) ➤ Verkehrsbeschränkende/-lenkende Maßnahmen aus privatem Anlass <ul style="list-style-type: none"> - mit geringem Aufwand - mit größerem Aufwand - mit erheblichen Aufwand 		<p>12,80 €</p> <p>12,80 €</p> <p>25,60 €</p> <p>38,40 €</p>	

Bei Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr bzw. des Gebührentarifes für Maßnahmen im Straßenverkehr ist dieser Kostentarif entsprechend zu aktualisieren.